



Aus Sicht von ver.di ist eine Reform der Pflegeausbildung überfällig, allerdings ist das neue Pflegeberufegesetz nicht mehr als ein Kompromiss. Positiv ist zwar, dass die Notwendigkeit anerkannt wird, die Abschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege zunächst beizubehalten. Aber auch künftig brauchen wir eine hinreichende Spezialisierung, dies muss langfristig gesichert sein. Schließlich macht es einen fachlichen Unterschied, ein Kleinkind oder einen älteren Menschen zu pflegen. Deshalb hatte sich ver.di für die Einführung einer integrierten Ausbildung eingesetzt: Nach einem gemeinsamen Start von ein bis zwei Jahren wäre eine Schwerpunktsetzung in allgemeiner Pflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege erfolgt. Kritisch sehen wir bei der neuen Pflegeausbildung die vorgesehene Überprüfung der eigenständigen Berufsabschlüsse. Problematisch ist auch, dass zwar der Rahmen steht, die Inhalte der neuen Pflegeausbildungen aber weiter nicht vorliegen. Damit bleiben viele Fragen vorerst offen.

Doch wie sind die neuen Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz im Detail gestaltet? Wird die praktische Ausbildung verbessert? Bleiben die betrieblichen Mitbestimmungsrechte gesichert? Zu diesen und anderen Fragen findet Ihr im Folgenden einen Überblick.

Stand: September 2017

Inhalt

KÜNFTIGE PFLEGEAUSBILDUNG.....	3
Ab wann starten die neuen Pflegeausbildungen? Und was passiert mit den bisherigen Ausbildungen?	3
Gibt es künftig nur noch die „Generalistik“? Oder ist eine Spezialisierung weiterhin möglich?	3
Wann müssen die Auszubildenden sich auf einen Vertiefungseinsatz festlegen?	3
Besitzen alle Auszubildenden ein Wahlrecht?	3
Welche Bedeutung hat die Einführung einer Zwischenprüfung?	4
Stehen die Inhalte der neuen Ausbildungen bereits fest?.....	4
Wann und wie soll die Evaluation der spezialisierten Berufsabschlüsse Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und Altenpfleger/in erfolgen?	4
PRAXISANLEITUNG	4
Gibt es künftig eine verbindliche Vorgabe zum Umfang der Praxisanleitung?	4
Welche berufspädagogische Zusatzqualifikation müssen Praxisanleiter/innen haben?	5
AUSBILDUNGSVERTRAG / TRÄGER DER PRAKTISCHEN AUSBILDUNG	5
Mit wem schließen Auszubildende künftig einen Ausbildungsvertrag?	5
Welche Pflichten hat der Träger der praktischen Ausbildung (Ausbildungsbetrieb)?	5

Gibt es künftig eine Qualitätsvorgabe für die theoretische Ausbildung?

Das Pflegeberufegesetz sieht für die hauptberuflichen Lehrkräfte ein Verhältnis von mind. einer Vollzeitstelle auf zwanzig Ausbildungsplätze vor. Eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften ist vorübergehend zulässig. Damit bleibt der Gesetzgeber hinter seinen Möglichkeiten zurück. Damit die Qualität der theoretischen Ausbildung sichergestellt ist, hatte ver.di sich für eine Vorgabe von 1:15 eingesetzt, wie sie im Europäischen Übereinkommen vereinbart wurde und sich in einigen Bundesländern bereits bewährt hat.

FINANZIERUNG DER BERUFLICHEN PFLEGEAUSBILDUNG

Gibt es künftig Schulgeldfreiheit und einen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung?

Ja, die neuen Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz sind grundsätzlich für die Auszubildenden kostenfrei. Damit wird das Schulgeld endlich überall abgeschafft. Wie auch bisher, wird es künftig einen Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung geben.

Wie ist die Finanzierung der neuen Ausbildungen gestaltet?

Es wird künftig eine einheitliche Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildungen geben. Alle bisherigen Kostenträger sind auch weiterhin finanziell beteiligt. Durch ein Umlageverfahren soll sichergestellt werden, dass es keine Wettbewerbsnachteile ausbildender Einrichtungen gibt. Problematisch ist das künftige Verfahren zur Mittelverteilung, da vorrangig Pauschalen vorgesehen werden, die basierend auf Durchschnittswerten die Gefahr einer „Spirale nach unten“ beinhalten. Erforderlich ist aus unserer Sicht, dass die Erstattung der tatsächlichen Ausbildungskosten bei wirtschaftlicher Betriebsführung erfolgt. Grundsätzlich hatten wir uns dafür ausgesprochen, dass der schulische Teil der Ausbildungskosten durch die Länder getragen wird, die Finanzierung der betrieblichen Ausbildungskosten den Leistungserbringern obliegt – refinanziert durch die Kostenträger.

PFLEGESTUDIUM

Wird es künftig auch ein Pflegestudium geben?

Ja, ergänzend zur beruflichen Pflegeausbildung wird es eine hochschulische Erstausbildung geben. Das Studium soll mind. drei Jahre dauern und mit der Verleihung des akademischen Grads durch die Hochschule abschließen. Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufsbezeichnung wird Bestandteil der hochschulischen Prüfung. Die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“/„Pflegefachmann“ wird in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt.

Auch mit dem Pflegeberufegesetz fehlen weiterhin überzeugende Antworten, für welche Tätigkeitsfelder in der unmittelbaren Versorgung qualifiziert werden soll. „Hochkomplexe Pflegetätigkeiten“ sind als Unterscheidungsmerkmal nicht geeignet, weil alle Pflegefachkräfte in die Lage versetzt werden müssen, hochkomplexe Fälle zu behandeln. Einzig und allein der Bereich Forschung bietet ein neues Feld.

Deshalb hatte sich ver.di für den Erhalt des einheitlichen Berufsbildes eingesetzt: Zwei Wege, die bisherige und die hochschulische Ausbildung, führen zu einem gleichwertigem Berufsabschluss. Der

